

vom 30. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2020/2 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) (Amtsdruckschrift 20-15) am 12. Juni, 12. Oktober und 2. November 2020 an drei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Walter Vogelsanger (DI) in Begleitung von Fridolin Hunold, Rechtsdienst (DI) vertreten. Für die Administration und Protokollierung waren Luzian Kohlberg und Veronika Michel verantwortlich. An der 3. Kommissionssitzung war Frau Anna Sax, Leiterin Gesundheitsamt anwesend, die im Zusammenhang mit der in der Kommission angesprochenen Suchtprävention bei Geldspielen über die mögliche Neuausrichtung der Gesundheitsförderung und Suchtprävention berichtete.

1 Ausgangslage

Das kantonale Spielbetriebsgesetzes (SpBG) muss aufgrund der Bundesgesetzgebung erneuert, respektive abgelöst werden, und zwar durch das Einführungsgesetz Geldspielgesetz (EG BGS). Auf Bundesebene wurden das Lotteriegesetz (LG) und das Spielbankengesetz (SBG) durch das Geldspielgesetz (BGS) ersetzt. Den daraus folgenden, ebenfalls revidierten interkantonalen Vereinbarungen, dem gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und der interkantonalen Vereinbarung betreffend die Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) ist der Kantonsrat anfangs letztes Jahr beigetreten. Folgerichtig muss jetzt noch die kantonale Gesetzgebung angepasst werden. Wir können feststellen, dass für den Kantonsrat bei diesem Vollzugsgesetz wenig Handlungsspielraum bleibt.

2 Eintreten

Diskussionsstoff ergaben folgende Punkte:

- Die kantonale Spielbankenabgabe beträgt nach Bundesrecht maximal 40%. Die Abgaben fallen zu einem Drittel der Standortgemeinde und zu zwei Dritteln dem Kanton zu. Ist dieser Verteilschlüssel korrekt?
- Mittelverteilung: Die Spielsuchtbekämpfung und die entsprechenden Mittel sollen laut Bundesgesetz intensiviert werden. In der Vorlage wird festgehalten, dass alle Mittel zur Fachstelle für die Gesundheitsförderung, Prävention und Suchthilfe fliessen sollen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Bereich der Suchtprävention und deren Beratung durch den VJPS abgedeckt.
- Meldepflicht von Tombolas: Ist diese zwingend notwendig und wenn ja, könnte diese nicht erst ab einem gewissen Betrag eingeführt werden.
- Die Rechtszersplitterung auf dem Gebiet macht dieses Gesetz schwierig zu lesen.

- Die Kommission wünscht einen Überblick, wo alle verschiedenen Spielarten aufgeführt werden, in denen der Kanton überhaupt zuständig ist. Dieser soll dem Kommissionsbericht beigelegt werden.

Die Mitglieder der Spezialkommission 2020/2 treten einstimmig auf die Vorlage (Amtdruckschrift 20-15) ein.

3 Detailberatung der Vorlage

Art. 9 Abs. 2

²Wer eine Unterhaltungslotterie durchführen will, ist verpflichtet, dies der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde für Kleinspiele mindestens 14 Tage vor der geplanten Durchführung der Unterhaltungslotterie zu melden.

Die Frage wurde gestellt, warum es notwendig sein soll, Tombolas zum Zweck der Aufbesserung der Vereinskasse als meldepflichtiges Kleinspiel zu deklarieren. Dies erschien der Mehrheit der Kommissionsmitglieder als bürokratisch und aufwändig, ohne einen direkten Nutzen zu erzielen.

In einer ersten Sitzung hiess die Spezialkommission 2020/2 mit 8 : 1 Stimmen den Antrag, den Art. 9 Abs. 2 ersatzlos zu streichen, anfänglich gut. Die Spezialkommission beschloss jedoch anlässlich ihrer zweiten Sitzung, bei Unterhaltungslotterien erst dann eine Meldepflicht vorzusehen, wenn die Summe aller Einsätze 10'000 Franken übersteigt. Das DI wurde daraufhin beauftragt, der Kommission einen Formulierungsvorschlag für Art. 9 Abs. 2 EG BGS zu unterbreiten, der diesen Beschluss der Kommission umsetzt.

Abstimmung

Einstimmig hiess die SPK 2020/2 den Vorschlag des Departement des Innern, den Art. 9 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: «Wer eine Unterhaltungslotterie durchführen will, **deren Summe aller Einsätze Fr. 10'000.– übersteigt**, ist verpflichtet, dies der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde für Kleinspiele mindestens 14 Tage vor der geplanten Durchführung der Unterhaltungslotterie zu melden» gut.

Art. 18 Abs. 4

In einer längeren Diskussion wurden die Argumente dargelegt, die dafür sprechen, dass ein Teil der Spielbankenabgabe zweckgebunden der Suchtprophylaxe zufließen soll. Gleichzeitig stellte sich die Frage, ob damit auch eine Stelle im Gesundheitsamt geschaffen werden könnte. Das Gesundheitsamt strebt in diesem Zusammenhang nämlich eine Reorganisation an. Für eine detaillierte Information hielt Frau Anna Sax ein Überblicksreferat. Fazit: Es gibt momentan ein grosses Durcheinander der Kompetenzen und deren Finanzierung, weil verschiedene Departemente, Dienst- und Amtsstellen mit dem Bereich Gesundheitsförderung und Prophylaxe beschäftigt sind. Die Idee ist, dass die Mittel, die auch heute schon zur Verfügung stehen, zielgerichtet und gesteuert eingesetzt werden. Darum ist beantragt, im Gesundheitsamt eine Stelle «Gesundheitsförderung und Prävention» zu schaffen. Damit seien die Aufgaben gebündelt. Diese 0.8-Stelle ist beim Kantonsrat beantragt. Der Gesundheitsdirektor plädierte dafür, dass die Stelle auch aus Mitteln, die von den Spielbanken kommen, finanziert werden kann.

Aus der sehr ausführlichen Diskussion ergaben sich schliesslich drei Varianten, über die abgestimmt wurde:

1. Variante 1: «Die kantonale Spielbankenabgabe fällt zu einem Drittel der Standortgemeinde der Spielbank mit Konzession B und zu zwei Dritteln dem Kanton zu. Aus dem Anteil des Kantons werden jährlich 20% dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen.»
2. Variante 2: «Von der kantonalen Spielbankenabgabe werden jährlich 15% dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen. Der Rest fällt zu einem Drittel den Standortgemeinden der Spielbank mit Konzession B und zu zwei Dritteln dem Kanton zu. Die Mittel aus dem Anteil des Kantons müssen für gemeinnützige und wohltätige Zwecke verwendet werden.»
3. Variante 3: «Von der kantonalen Spielbankenabgabe werden jährlich 15% dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen. Der Rest fällt zu einem Drittel den Standortgemeinden der Spielbank mit Konzession B und zu zwei Dritteln dem Kanton zu.»

Abstimmungen

Es soll die ursprüngliche Variante bleiben

Mit 8 : 0 Stimmen bei einer Abwesenheit wird die ursprüngliche Variante der Vorlage abgelehnt.

Variante 2 gegen Variante 3

Mit 5 : 3 Stimmen und einer Abwesenheit wird der 3. Variante zugestimmt.

Variante 3 gegen Variante 1

Mit 4 : 4 Stimmen, bei einer Abwesenheit und Stichentscheid des Präsidenten wird die Variante DI vorgezogen.

Art. 18 Abs. 4 lautet somit: «Die kantonale Spielbankenabgabe fällt zu einem Drittel der Standortgemeinde der Spielbank mit Konzession B und zu zwei Dritteln dem Kanton zu. Aus dem Anteil des Kantons werden jährlich 20% dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen.»

Es wird zwar gefordert, dass die zugewiesenen Mittel nicht für die Schaffung einer zusätzlichen Stelle angedacht seien, sondern explizit der Suchtprophylaxe zufließen sollen. Andererseits lässt die neue Formulierung den genauen Verwendungszweck in dieser Frage offen.

Die Kommission stellt fest, dass die Vorlage immer noch unüberschaubar ist. Erst mit einer Übersicht über die verschiedenen Spielarten geht hervor, welche Regelungen vom Bund, im interkantonalen Bereich und auf Gemeindeebene angedacht sind.

Die Kommission war sich deshalb einig, dass den Mitgliedern des Kantonsrates eine solche Übersicht zur Verfügung gestellt wird.

4 Schlussabstimmung

Die Spezialkommission 2020/2 empfiehlt dem Kantonsrat die Vorlage ADS 20-15 inklusive der vorgängigen Änderungen einstimmig bei einer Abwesenheit zur Annahme.

Für die Spezialkommission 2020/2:

Peter Scheck (Präsident)
Urs Capaul
Theresia Derksen (Diego Faccani)
Andreas Frei
Patrick Portmann
Raphaël Rohner
Ernst Sulzberger
Corinne Ullmann
Peter Werner

Beilage 1 Überblick Geldspiele im Sinne des BGS
Beilage 2 Aufstellung mit diversen verschiedenen Spielen zur Übersicht

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Anhang

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 106 Abs. 3 und 5 der Bundesverfassung¹⁾, Art. 28, Art. 41 Abs. 1 und Art. 122 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)²⁾ und Art. 71 Abs. 6 der Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (Geldspielverordnung, VGS)³⁾,

beschliesst als Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS) sicher. Es regelt die Gross- und Kleinspiele im Kanton Schaffhausen, die Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale und die Abgaben für Geschicklichkeitsspielautomaten, Spiellokale und Spielbanken.

Gegenstand

Art. 2

Soweit das kantonale Recht nichts Abweichendes vorsieht, sind die im Geldspielgesetz enthaltenen Definitionen von Begriffen aus dem Geldspielbereich anwendbar.

Begriffe

B. Grossspiele

Art. 3

Im Kanton Schaffhausen sind alle im Geldspielgesetz vorgesehenen Grossspiele (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden) zulässig.

Zulässigkeit
von Gross-
spielen

C. Kleinspiele

Art. 4

Im Kanton Schaffhausen sind alle im Geldspielgesetz vorgesehenen Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) zulässig.

Zulässigkeit
von Kleinspie-
len

Art. 5

¹ Die Bewilligungsvoraussetzungen von Kleinspielen richten sich nach Bundesrecht.

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren von Kleinspielen.

Bewilligungs-
voraussetzungen
und -ver-
fahren

Art. 6

Die Bewilligung zur Durchführung eines Kleinspiels kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Bedingungen
und Auflagen

Art. 7

Das Mindestalter, welches zur Teilnahme an Kleinspielen berechtigt, liegt bei 18 Jahren.

Jugendschutz

Art. 8

Aufsichts- und Vollzugsbehörde für Kleinspiele

Der Regierungsrat bestimmt die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde für Kleinspiele im Sinne des Geldspielgesetzes, welche zuständig ist für die Bewilligung für die Durchführung von Kleinspielen und die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Kleinspiele.

Art. 9

Unterhaltungslotterien

¹ Die Zulässigkeit der von Art. 41 Abs. 2 BGS erfassten Lotterien (Unterhaltungslotterien) richtet sich nach Bundesrecht.

² Wer eine Unterhaltungslotterie durchführen will, deren Summe aller Einsätze Fr. 10'000.– übersteigt, ist verpflichtet, dies der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde für Kleinspiele mindestens 14 Tage vor der geplanten Durchführung der Unterhaltungslotterie zu melden.

³ Auf Unterhaltungslotterien kommt Art. 7 nicht zur Anwendung.

D. Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale

I. Geschicklichkeitsspielautomaten

Art. 10

Zulässigkeit

Die Zulässigkeit von Geschicklichkeitsspielautomaten richtet sich nach Bundesrecht.

II. Spiellokale

Art. 11

Begriff

Spiellokale sind Räumlichkeiten, in denen Geschicklichkeitsspielautomaten gewerbsmässig zum allgemeinen Gebrauch aufgestellt sind.

Art. 12

Bewilligungspflicht

¹ Der Betrieb eines Spiellokals ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinhaber ist der verantwortliche Betriebsleiter.

² Mit der Bewilligung können Auflagen zur Sicherung eines geordneten Betriebs verbunden werden. Der Bewilligungsinhaber hat jede Neuinstallation sowie jede Änderung in der Zahl und Art der aufgestellten Geschicklichkeitsspielautomaten unaufgefordert der für die Spiellokalbewilligung zuständigen Behörde zu melden.

Art. 13

Zulässigkeit und Aufsicht

¹ Spiellokale müssen in bau- und sanitätpolizeilicher Hinsicht den Anforderungen entsprechen, die an Räumlichkeiten von Gastwirtschaften gestellt werden.

² An Orten, die aus Sicht des Sozialschutzes besonders problematisch sind, insbesondere in unmittelbarer Nähe von Schulen oder Jugendzentren, dürfen keine Spiellokale betrieben werden.

³ Der Regierungsrat erlässt die für eine einwandfreie Betriebsführung von Spiellokalen erforderlichen Vorschriften, namentlich über die Öffnungszeiten und die Aufsicht.

Art. 14

¹ Das Gesuch für eine Bewilligung zum Betrieb eines Spiellokals ist bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Gesuch

² Ist der verantwortliche Betriebsleiter des Spiellokals nicht zugleich Verfügungsberechtigter über den Standort, muss das Gesuch eine Zustimmungserklärung des Verfügungsberechtigten enthalten.

³ Dem Gesuch sind Bestätigungen beizulegen, aus denen hervorgeht, dass die Geschicklichkeitsspielautomaten bewilligt worden sind.

Art. 15

¹ Die Erteilung einer Spiellokalbewilligung setzt die Eignung des verantwortlichen Betriebsleiters voraus. Dieser muss namentlich handlungsfähig sein, über einen guten Leumund verfügen und Gewähr für eine korrekte Beaufsichtigung und eine einwandfreie Betriebsführung bieten. Spiellokalbewilligung

² Die Spiellokalbewilligung ist nicht übertragbar. Sie wird auf die Dauer eines Kalenderjahres erteilt und erneuert sich stillschweigend mit der Entrichtung der Abgaben.

³ Die Spiellokalbewilligung gilt ausschliesslich für die bewilligten Räume und schliesst die Bewilligung für die einzelnen Automaten nicht ein.

Art. 16

¹ Die Kontrolle der Spiellokale obliegt der Bewilligungsbehörde. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zutritt zu gewähren. Kontrolle, Bewilligungsentscheidung, Schliessung

² Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder die Auflagen nicht befolgt werden sowie bei wiederholter Pflichtverletzung des Bewilligungsinhabers.

³ Nicht bewilligte Spiellokale werden geschlossen.

Art. 17

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den Spiellokalen untersagt. Diese Bestimmung ist gut sichtbar beim Eingang des Spiellokals anzuschlagen. Jugendschutz

² Werden in einem Spiellokal Geschicklichkeitsspielautomaten betrieben, für welche ein höheres Alter zur Teilnahme berechtigt, so sind die Betriebsleiter dieser Spiellokale verpflichtet, sicherzustellen, dass diese Altersgrenze eingehalten wird.

³ Die Betriebsleiter der Spiellokale sind verpflichtet, diese Jugendschutzbestimmungen durch geeignete Vorkehren, insbesondere durch Ausweis- und Zutrittskontrollen, zu vollziehen. Verstösse gegen die Kontrollpflicht werden nach Art. 20 bestraft.

⁴ Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung obliegt der Schaffhauser Polizei.

E. Abgaben

Art. 18

¹ Der Kanton erhebt auf dem Bruttospielertrag aus dem Spielbetrieb in einer vom Bund konzessionierten Spielbank mit Konzession B eine kantonale Spielbankenabgabe nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung. Kantonale Spielbankenabgabe

² Die kantonale Spielbankenabgabe hat die nach Bundesrecht maximal zulässige Höhe. Diese beträgt zurzeit 40 Prozent vom Gesamttotal der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe.

³ Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe werden dem Bund übertragen. Die zuständige kantonale Behörde fordert die kantonale Spielbankenabgabe bei der zuständigen Bundesbehörde ein. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

⁴ Die kantonale Spielbankenabgabe fällt zu einem Drittel der Standortgemeinde der Spielbank mit Konzession B und zu zwei Dritteln dem Kanton zu. **Aus dem Anteil des Kantons werden jährlich 20% dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen.»**

Art. 19

¹ Der Kanton erhebt eine jährliche Abgabe pro Geschicklichkeitsspielautomat in folgendem Umfang:

- Automat bis 1 Fr. Höchsteinsatz: Fr. 1'000.–,
- Automat bis 2 Fr. Höchsteinsatz: Fr. 2'000.–,
- Automat über 2 Fr. Höchsteinsatz: Fr. 5'000.–.

² Der Kanton erhebt eine jährliche Abgabe für den Betrieb von Spiellokalen. Diese beträgt je nach Art und Grösse: Fr. 1'500.– bis Fr. 2'000.–.

³ Subjekt der Abgabe ist der jeweilige Bewilligungsinhaber. Für ein angebrochenes Jahr werden die Abgaben pro rata berechnet. Angebrochene Monate werden voll angerechnet. Bei Bewilligungsentzug erfolgt keine Rückerstattung der Abgaben. Umgangene Abgaben sind nachzuzahlen.

⁴ Der Bewilligungsinhaber meldet der zuständigen kantonalen Behörde die Art, die Anzahl und die Standorte der von ihm betriebenen Geschicklichkeitsspielautomaten.

⁵ Der Regierungsrat passt die Abgaben periodisch der Teuerung an.

F. Strafbestimmung

Art. 20

¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Ausführungsbestimmungen oder den darauf abgestützten Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

² Straffbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des EG StGB ⁴⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Geldspielgesetzes (Art. 130 f. BGS).

G. Schlussbestimmungen

Art. 21

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird aufgehoben:

- das Gesetz über die Spielautomaten, die Spiellokale und die Kursaalabgabe vom 21. Januar 2002 (Spielbetriebsgesetz; SpBG; SHR 935.500).

Art. 23

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Abgaben für Geschicklichkeitsspielautomaten sowie für Spiellokale

Strafbestimmung

Ausführungsbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Inkrafttreten

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

- 1) SR 101.
- 2) SR 935.51.
- 3) SR 935.511.
- 4) SHR 311.100.

Geldspiele im Sinne des BGS

Spielbankenspiele

Zuständigkeit Bund (ESBK)

Pokerturnier mit höheren Startgeldern als kleines Pokerturnier (s. rechts)

Roulette

Einarmlige Banditen

Black Jack

Kanton SH kann **nichts** regeln ausser Spielbankenabgabe (Art. 122 BGS).

Grossspiele

Interkantonale Zuständigkeit (Comlot)

Geschicklichkeitsspiel-automat (z.B. "Finde die Fehler")

Online-Jass (idR Swisslos)

Win for Life Rubbellos (Swisslos)

Schweizer Zahlenlotto / Euromillions (Swisslos)

Sporttip (Swisslos)

Kanton SH kann **nichts** regeln ausser gesamthafes Verbieten (Art. 28 BGS).

Kleinspiele

Kantonale Zuständigkeit

Lotterie an einem Turnfest
Tombolas (bis Fr. 50'000.- Gesamtsumme aller Lössli keine Bewilligungspflicht, erst ab Fr. 10'000.- Meldepflicht)

Kleines Pokerturnier (max. Fr. 200.- Startgeld und max. Fr. 20'000.- Summe aller Startgelder)

Pferderennen im Kanton SH (lokale Sportwette)

Kanton SH könnte viel regeln (Art. 41 Abs. 1 BGS).

Keine Geldspiele i.S. des BGS

Geldspiele im privaten Kreis

Jassturniere

Flipperkasten

Aufstellung mit diversen verschiedenen Spielen zur Übersicht

	Spielkategorie gemäss BGS	Bewilligungs- oder Meldepflicht?	Wer nimmt Aufsicht wahr?	Mindestalter für Teilnehmer?	Regelungsspielraum für Kanton?
Adventskalender					
Ein Verein im Kanton Schaffhausen verkauft in der Adventszeit einen Adventskalender für Fr. 100.- pro Stück, bei dem man im Dezember täglich einen Sachpreis gewinnen kann.	Kleinspiel (Kleinlotterie), Art. 3 lit. f BGS	Bewilligungspflicht bei kantonaler Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 32 Abs. 1 BGS)	Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 40 Abs. 1 BGS)	18 Jahre (Art. 7 EG BGS)	Vorhanden, Kantone könnten Kleinspiele umfassender regeln oder auch ganz verbieten (Art. 41 Abs. 1 BGS).
Automaten					
Automat in einem Restaurant in Neuhausen am Rheinfluss, bei dem man einen Einsatz von Fr. 2.- bezahlt und innert einer bestimmten Zeit Bilder vergleichen und die Fehler finden muss und je nach Schnelligkeit Geld gewinnen kann (Geschicklichkeitsspielautomat)	Grossspiel (automatisiert durchgeführtes Geschicklichkeitsspiel; Art. 3 lit. e BGS)	Bewilligungspflicht bei der interkantonalen Behörde (Comlot/GESPA), Art. 21 ff. und 24 ff. BGS)	Comlot/GESPA (Art. 107 BGS)	Je nach Gefährdungspotential, mind. aber 16 Jahre (Art. 72 Abs. 2 BGS)	Es könnten (theoretisch) alle Geschicklichkeitsspiele als Grossspiele verboten werden in SH (Art. 28 lit. c BGS). Sonst kein Regelungsspielraum im Bereich der Grossspiele.
In einem Restaurant in Schaffhausen steht ein Flipperkasten , auf dem man nach Einwurf von Fr. 2.- spielen kann.	Kein Geldspiel, da kein Gewinn in Aussicht steht (Art. 3 lit. a BGS), somit nicht vom BGS erfasst (Art. 1 BGS)	Nein	Keine Aufsicht	Keines	Theoretisch vorhanden (s. heute in Art. 3 Spielbetriebsgesetz: Unterhaltungsspielautomaten), aber nicht im EG BGS, da es sich nicht um ein Geldspiel handelt.
Bingo					
Bingoanlass mit Bingokarten im Preis von insg. Fr. 7500.-	Unterhaltungslotterie (Art. 41 Abs. 2 BGS)	Weder Melde- noch Bewilligungspflicht, da Summe aller Einsätze weniger als Fr. 10'000.- (Art. 9 neuAbs. 2 EG BGS)	Theoretisch Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 40 Abs. 1 BGS), faktisch (mangels Kenntnis des Anlasses) niemand	Keines (Art. 9 Abs. 3 EG BGS)	Vorhanden, Kantone können z.B. Meldepflicht vorsehen, Bewilligungspflicht vorsehen, Mindestalter regeln, Bestimmungen zu Mindesttreffern vorsehen oder z.B. auch Unterhaltungslotterien verbieten.

Bingoanlass mit Bingokarten im Preis von insg. Fr. 12'500.-	Unterhaltungslotterie (Art. 41 Abs. 2 BGS)	Meldepflicht bei kantonaler Aufsichts- und Vollzugsbehörde, da Summe aller Einsätze höher als Fr. 10'000.- (Art. 9 neu Abs. 2 EG BGS)	Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 40 Abs. 1 BGS)	Keines (Art. 9 Abs. 3 EG BGS)	Vorhanden, Kantone können z.B. Meldepflicht vorsehen, Bewilligungspflicht vorsehen, Mindestalter regeln, Bestimmungen zu Mindesttreffern vorsehen oder z.B. auch Unterhaltungslotterien verbieten.
Bingoanlass mit Bingokarten im Preis von insg. Fr. 60'000.-	Kleinlotterie, da Summe aller Einsätze die Grenze von Fr. 50'000.- überschreitet (Art. 41 Abs. 2 BGS i.V.m. Art. 40 VGS)	Bewilligungspflicht bei kantonaler Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 32 Abs. 1 BGS)	Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 40 Abs. 1 BGS)	18 Jahre (Art. 7 EG BGS)	Vorhanden, Kantone könnten Kleinspiele umfassender regeln oder auch ganz verbieten (Art. 41 Abs. 1 BGS); nicht möglich ist es jedoch, die Grenze von Fr. 50'000.-, ab der es sich nicht mehr um eine Unterhaltungslotterie handelt, kantonal zu ändern, dies liegt in der Kompetenz des Bundesrates (Art. 41 Abs. 3 BGS).

	Spielkategorie gemäss BGS	Bewilligungs- oder Meldepflicht?	Wer nimmt Aufsicht wahr?	Mindestalter für Teilnehmer?	Regelungsspielraum für Kanton?
Glücksrad					
Glücksrad vor Manor, bei dem man, wenn man etwas gekauft hat, das Glücksrad drehen und einen Geld- oder Sachpreis gewinnen kann	Kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterie (Art. 1 Abs. 2 lit. d BGS); nicht vom BGS erfasst.	Nein (nicht vom BGS erfasst; Art. 1 Abs. 2 lit. d BGS).	Niemand	Keines	Nein
Ein Verein stellt an einem Jahrmarkt ein Glücksrad auf, bei dem man gegen einen Einsatz von Fr. 5.- Sachpreise gewinnen kann, wobei der Verein max. 2000 Mal Teilnehmer spielen lässt.	Unterhaltungslotterie (Art. 41 Abs. 2 BGS)	Weder Melde- noch Bewilligungspflicht, da Summe aller Einsätze weniger als Fr. 10'000.- (Art. 9 neu Abs. 2 EG BGS)	Theoretisch Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 40 Abs. 1 BGS), faktisch (mangels Kenntnis des Anlasses) niemand	Keines (Art. 9 Abs. 3 EG BGS)	Vorhanden, Kantone können z.B. Meldepflicht vorsehen, Bewilligungspflicht vorsehen, Mindestalter regeln, Bestimmungen zu Mindesttreffern vorsehen oder z.B. auch Unterhaltungslotterien verbieten.
Glücksrad als Spielbankenspiel im Casino, bei dem man gegen Leistung eines Einsatzes Geld gewinnen kann	Spielbankenspiel (Art. 4 Abs. 2 lit. c Spielbankenverordnung EJPD)	Konzessionspflicht; als Spielbankenspiel nur in Casinos zulässig (Art. 5 BGS)	Eidg. Spielbankenkommission (ESBK; Art. 97 Abs. 1 lit. a BGS)	Zutritt zu Spielbanken ab 18 Jahren (Art. 72 Abs. 1 BGS)	Nein

		Spielkategorie gemäss BGS	Bewilligungs- oder Meldepflicht?	Wer nimmt Aufsicht wahr?	Mindestalter für Teilnehmer?	Regelungsspielraum für Kanton?
Jass						
Jasturnier im Kanton Schaffhausen, bei dem man einen Einsatz leistet und Geld gewinnen kann	Geschicklichkeitsspiel, das nicht automatisch, nicht interkantonal und nicht online durchgeführt wird (Art. 1 Abs. 2 lit. b BGS)	Weder Bewilligungs- noch Meldepflicht (vom BGS nicht erfasst: Art. 1 Abs. 2 lit. b BGS)	Keine Aufsicht	Keines	Zumindest nicht im EG BGS, da vom BGS nicht erfasst.	
Online-Jass (i.d.R., jedoch nicht zwingend, Swisslos)	Grossspiel (online durchgeführtes Geschicklichkeitsspiel; Art. 3 lit. e BGS)	Bewilligungspflicht bei der interkantonalen Behörde (Comlot/GESPA), Art. 21 ff. und 24 ff. BGS	Comlot/GESPA (Art. 107 BGS)	18 Jahre (Art. 72 Abs. 1 BGS)	Es könnten (theoretisch) alle Geschicklichkeitsspiele als Grossspiele verboten werden in SH (Art. 28 lit. c BGS). Sonst kein Regelungsspielraum im Bereich der Grossspiele.	

		Spielkategorie gemäss BGS	Bewilligungs- oder Meldepflicht?	Wer nimmt Aufsicht wahr?	Mindestalter für Teilnehmer?	Regelungsspielraum für Kanton?
Lösilverkauf						
Der Turnverein XY will an einem Turnanlass 1'000 Lösl à 5 Fr. verkaufen, mit denen man Sachpreise gewinnen kann, die am Turnanlass verlost werden.	Unterhaltungslotterie (Art. 41 Abs. 2 BGS)	Weder Melde- noch Bewilligungspflicht, da Summe aller Einsätze weniger als Fr. 10'000.- (Art. 9 neuAbs. 2 EG BGS)	Theoretisch Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 40 Abs. 1 BGS), faktisch (mangels Kenntnis des Anlasses) niemand	Keines (Art. 9 Abs. 3 EG BGS)	Vorhanden, Kantone können z.B. Meldepflicht vorsehen, Bewilligungspflicht vorsehen, Mindestalter regeln, Bestimmungen zu Mindesttreffern vorsehen oder z.B. auch Unterhaltungslotterien verbieten.	
Der Turnverein XY will an einem Turnanlass 2500 Lösl à 5 Fr. verkaufen, mit denen man Sachpreise gewinnen kann, die am Turnanlass verlost werden.	Unterhaltungslotterie (Art. 41 Abs. 2 BGS)	Meldepflicht bei kantonaler Aufsichts- und Vollzugsbehörde, da Summe aller Einsätze höher als Fr. 10'000.- (Art. 9 neuAbs. 2 EG BGS)	Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 40 Abs. 1 BGS)	Keines (Art. 9 Abs. 3 EG BGS)	Vorhanden, Kantone können z.B. Meldepflicht vorsehen, Bewilligungspflicht vorsehen, Mindestalter regeln, Bestimmungen zu Mindesttreffern vorsehen oder z.B. auch Unterhaltungslotterien verbieten.	
Der Turnverein XY will an einem Turnanlass 10'500 Lösl à 5 Fr. verkaufen, mit denen man Sachpreise gewinnen kann, die am Turnanlass verlost werden.	Kleinspiel (Kleinlotterie), da Summe aller Einsätze die Grenze von Fr. 50'000.- überschreitet (Art. 41 Abs. 2 BGS i.V.m. Art. 40 VGS)	Bewilligungspflicht bei kantonaler Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 32 Abs. 1 BGS)	Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 40 Abs. 1 BGS)	18 Jahre (Art. 7 EG BGS)	Es ist nicht möglich, die Grenze von 50'000.-, ab der es sich nicht mehr um eine Unterhaltungslotterie handelt, kantonal zu ändern, dies liegt in der Kompetenz des Bundesrates (Art. 41 Abs. 3 BGS)	

Der Turnverein XY will an einem Turnanlass 2000 Lösl à 1 Fr. verkaufen, mit denen man Geld gewinnen kann.	Kleinspiel (Kleinlotterie), da keine Sachpreise (Art. 41 Abs. 2 BGS)	Bewilligungspflicht bei kantonaler Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 32 Abs. 1 BGS)	Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (BGS)	18 Jahre (Art. 7 EG BGS)	Es ist nicht möglich, etwas an dem eine Unterhaltungslotterie charakterisierenden Merkmal der Sachpreise zu ändern, da im Bundesrecht geregelt (Art. 41 Abs. 2 BGS).
Win for Life Rubbellos z.B. (Swisslos)	Grossspiel (interkantonal durchgeführte Lotterie; Art. 3 lit. e BGS)	Bewilligungspflicht bei der interkantonalen Behörde (Comlot/GESPA), Art. 21 ff. und 24 ff. BGS; Bewilligungen erhält nur die Swisslos, s. Art. 23 Abs. 2 BGS und Art. 1 Abs. 3 IKV	Comlot/GESPA (Art. 107 BGS)	18 Jahre (Selbstregulierung der Swisslos, wonach keine Minderjährigen zu ihren Spielen zugelassen werden trotz Art. 72 Abs. 2 BGS)	Es könnten (theoretisch) alle Lotterien als Grossspiele verboten werden in SH (Art. 28 lit. a BGS); wegen Beitritts zu GSK/IKV jedoch faktisch nicht mehr möglich. Sonst kein Regelungsspielraum im Bereich der Grossspiele.

	Spielkategorie gemäss BGS	Bewilligungs- oder Meldepflicht?	Wer nimmt Aufsicht wahr?	Mindestalter für Teilnehmer?	Regelungsspielraum für Kanton?
Pokémon-Turnier	Je nach konkreter Ausgestaltung des Turniers sind verschiedenste Spielkategorien denkbar (so z.B. Spielbankenspiel [Art. 3 lit. g BGS], Grossspiel [Art. 3 lit. e BGS], Kleinspiel [Art. 3 lit. f BGS] oder lokales Geschicklichkeitsspiel [Art. 1 Abs. 2 lit. b BGS])				
Im Kanton Schaffhausen soll ein Pokémon-Turnier durchgeführt werden.		Da die Bewilligungspflicht, die Aufsicht und das Mindestalter für die Teilnehmenden je nach Spielkategorie sehr unterschiedlich sein können, wird Veranstalterinnen und Veranstaltern, welche ein Pokémon-Turnier durchführen möchten, empfohlen, sich mit der Interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde in Verbindung zu setzen (www.comlot.ch ; 031 313 43 03).			

	Spielkategorie gemäss BGS	Bewilligungs- oder Meldepflicht?	Wer nimmt Aufsicht wahr?	Mindestalter für Teilnehmer?	Regelungsspielraum für Kanton?
Poker					
Zehn Freunde wollen miteinander einen Pokerabend mit (richtigen) Einsätzen und Gewinnen durchführen.	Geldspiel im privaten Kreis (Art. 1 Abs. 2 lit. a BGS i.V.m. Art. 1 VGS)	Weder Bewilligungs- noch Meldepflicht, da vom BGS ausdrücklich nicht erfasst.	Keine Aufsicht	Keines	Zumindest nicht im EG BGS, da vom BGS nicht erfasst.

Pokerturnier mit max. Fr. 200.- Startgeld und max. Fr. 20'000.- Summe aller Startgelder zusammen	Kleinspiel (Kleines Pokerturnier), Art. 3 lit. f BGS und Art. 39 Abs. 1 VGS	Bewilligungspflicht bei kantonaler Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 32 Abs. 1 BGS)	Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 40 Abs. 1 BGS)	18 Jahre (Art. 7 EG BGS)	Vorhanden, Kantone könnten Kleinspiele umfassender regeln oder auch ganz verbieten (Art. 41 Abs. 1 BGS).
Pokerturnier mit z.B. Fr. 400.- Startgeld (oder mehr als Fr. 20'000.- Summe aller Startgelder)	Spielbankensspiel (Art. 4 Abs. 2 lit. g Spielbankenverordnung EJPD i.V.m. Art. 39 Abs. 1 VGS); "grosses" Pokerturnier	Konzessionspflicht; nur in Casinos zulässig (Art. 5 BGS)	Eidg. Spielbankenkommission (ESBK; Art. 97 Abs. 1 lit. a BGS)	Zutritt zu Spielbanken ab 18 Jahren (Art. 72 Abs. 1 BGS)	Nein

Spielkategorie gemäss BGS		Bewilligungs- oder Meldepflicht?	Wer nimmt Aufsicht wahr?	Mindestalter für Teilnehmer?	Regelungsspielraum für Kanton?
Schweizer Zahlenlotto					
Schweizer Zahlenlotto (Swisslos)	Grossspiel (interkantonal und online durchgeführte Lotterie; Art. 3 lit. e BGS)	Bewilligungspflicht bei der interkantonalen Behörde (Comlot/GESPA), Art. 21 ff. und 24 ff. BGS; Bewilligungen erhält nur die Swisslos, s. Art. 23 Abs. 2 BGS und Art. 1 Abs. 3 IKV)	Comlot/GESPA (Art. 107 BGS)	18 Jahre (Art. 72 Abs. 1 BGS und Selbstregulierung der Swisslos, wonach keine Minderjährigen zu ihren Spielen zugelassen werden)	Es könnten (theoretisch) alle Lotterien als Grossspiele verboten werden in SH (Art. 28 lit. a BGS); wegen Beitritten zu GSK/IKV jedoch faktisch nicht mehr möglich. Sonst kein Regelungsspielraum im Bereich der Grossspiele.

Spielkategorie gemäss BGS		Bewilligungs- oder Meldepflicht?	Wer nimmt Aufsicht wahr?	Mindestalter für Teilnehmer?	Regelungsspielraum für Kanton?
Wetten					
Sporttip (Swisslos)	Grossspiel (interkantonal und online durchgeführte Sportwette; Art. 3 lit. e BGS)	Bewilligungspflicht bei der interkantonalen Behörde (Comlot/GESPA), Art. 21 ff. und 24 ff. BGS; Bewilligungen erhält nur die Swisslos, s. Art. 23 Abs. 2 BGS und Art. 1 Abs. 3 IKV).	Comlot/GESPA (Art. 107 BGS)	18 Jahre (Art. 72 Abs. 1 BGS und Selbstregulierung der Swisslos, wonach keine Minderjährigen zu ihren Spielen zugelassen werden)	Es könnten (theoretisch) alle Sportwetten als Grossspiele verboten werden in SH (Art. 28 lit. b BGS); wegen Beitritten zu GSK/IKV jedoch faktisch nicht mehr möglich. Sonst kein Regelungsspielraum im Bereich der Grossspiele.
Im Kanton Schaffhausen wird ein Pferderennen durchgeführt und die Zuschauer können darauf wetten, welches Pferd gewinnen wird und können so Geld gewinnen.	Kleinspiel (lokale Sportwette), Art. 3 lit. c und f und Art. 35 BGS	Bewilligungspflicht bei kantonaler Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 32 Abs. 1 BGS)	Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Art. 40 Abs. 1 BGS)	18 Jahre (Art. 7 EG BGS)	Vorhanden, Kantone könnten Kleinspiele umfassender regeln oder auch ganz verbieten (Art. 41 Abs. 1 BGS).